

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Genehmigung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Derzeit ist die Genehmigung von o. g. Anlagen im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich.

1. Inwieweit ist die Teilfortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen?

Die ursprünglich beabsichtigte Teilfortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde in die Gesamtfortschreibung des LEP integriert. Der Fortschreibungsentwurf befindet sich zurzeit in einer Ressortabstimmung im Vorfeld der Kabinettsentscheidung zu Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

2. Wie viele Anträge auf Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Moorstandorten wurden in den zurückliegenden drei Jahren gestellt?
 - a) Wie viele von diesen Anträgen wurden abgelehnt?
 - b) Welche Gründe lagen überwiegend für eine Ablehnung vor?

In den zurückliegenden drei Jahren wurden 315 Anträge für Zielabweichungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gestellt.

Anträge für Zielabweichungsverfahren vom Ziel 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern 2016 für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der dort vorgesehenen Kulisse werden einheitlich anhand der Kriterien der unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Zielabweichungsverfahren/> veröffentlichten Matrix geprüft. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens ermöglicht wurden, erfolgt bisher immer auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. In Deutschland werden mehr als zwei Drittel aller Moorflächen landwirtschaftlich genutzt. Sie wurden größtenteils für die landwirtschaftliche Nutzung trockengelegt. Im Rahmen der Zielabweichungsverfahren werden nur bestimmte Angaben über die landwirtschaftlichen Flächen erhoben. Hierzu zählen die Eigentums- und Pachtverhältnisse, die flurstückscharfe und durchschnittliche Bodenwertzahl und die Größe. Ob es sich um einen trockengelegten Moorstandort handelt wird nicht gesondert erfasst.

Zu a) und b)

Es wurde kein Antrag abgelehnt.

3. Inwieweit ist die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung zu Frage 5 der Drucksache 8/1592 „Zielabweichungsverfahren Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ abgeschlossen?

Die Meinungsbildung dazu ist innerhalb der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

4. Inwieweit haben die bisherigen Kriterien zur Ausweisung von Gebieten zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Zielabweichungsverfahren Bestand?

Die Zielabweichungsverfahren werden nach den in der Internetveröffentlichung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern bekanntgegebenen Kriterien bearbeitet.